

Bundesverband - ISL e.V.

Leipziger Str. 61
10117 Berlin

Tel.: 030/4057-1409

FAX: 030/31011-251

E-Mail: info@isl-ev.de



**Interessenvertretung
Selbstbestimmt Leben
in Deutschland e.V. - ISL**

Mitglied bei
„Disabled Peoples' International“
- DPI -

Bankverbindung:
Sparkasse Kassel
IBAN:
DE80520503530001187333
BIC: HELADEF1KAS

ISL e.V. * Leipziger Str. 61 * 10117 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Va2 „Teilhabe schwerbehinderter Menschen,
Werkstätten für behinderte Menschen,
Begutachtung im Schwerbehindertenrecht
und im Sozialen Entschädigungsrecht“
Rochusstr. 1

53123 Bonn

Berlin, 30.08.2019

Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannten Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
(Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift – BevorzugtenVwV)

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Entwurfs. In Ihrem Anschreiben haben Sie bereits darauf hingewiesen, dass die Bevorzugung selbst auf Grund der geltenden gesetzlichen Rechtslage nicht zur Diskussion stünde.

Wir möchten Ihnen dennoch einige Anmerkungen übersenden, die sich auf die Begründung bezieht, welche in dieser Form nicht veröffentlicht werden sollte:

VI. Regelungsfolgen

"Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift stärkt die Stellung von Werkstätten und Inklusionsbetrieben im Wettbewerb um öffentliche Aufträge und dient damit der Sicherung und Verbesserung der Teilhabe in den Werkstätten und Inklusionsbetrieben beschäftigte Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben."

Zu § 2 (Bevorzugte Bewerber und Bieter)

Zu Absatz 1

"... Sie dienen der Förderung der Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen im gesellschaftlichen Allgemeininteresse und tragen den sozialpolitischen Gedanken der gesellschaftlichen und beruflichen Inklusion Rechnung."

Diese beiden zitierten Aussagen sind bezogen auf die Werkstätten für behinderte Menschen mit Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention nicht zutreffend und sollten in die Begründung der Verwaltungsvorschrift nicht aufgenommen werden. Wie Sie wissen, sind Werkstätten für behinderte Menschen Teil eines exkludierenden Arbeitsmarktes, weshalb der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2015 in seinen abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenprüfungsverfahren Deutschlands sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien zur schrittweisen Abschaffung der Werkstätten für behinderte Menschen gefordert hat.

Zu § 4 (Art der Bevorzugung)

Zu Absatz 2

"... Dadurch wird ein Beitrag zur Verbesserung deren wirtschaftlicher Lage und damit der Einkommen der beschäftigten Menschen mit Behinderungen geleistet."

Auch diese Aussage trifft auf Werkstätten für behinderte Menschen nicht zu, da die dortigen Löhne nicht zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage behinderter Menschen beitragen.

Grundsätzliche Änderungen der gesetzlichen Grundlagen sind dringend erforderlich: Angezeigt sind Regelungen zur Bevorzugung von anderen Leistungsanbieter*innen und von Bieter*innen, die Menschen mit Behinderungen über das Budget für Arbeit beschäftigen. Gerade öffentliche Auftraggeber*innen müssen ihre besondere Verantwortung für die berufliche Teilhabe außerhalb von Sondereinrichtungen wahrnehmen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführerin